

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

034/2020

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 05.05.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 23.06.2020	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen -
Zuständigkeit des Rates**

Beschlussempfehlung

Der Annahme der Spenden

- für die Tischtennistische an der Oberschule Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 2.733,00 EUR sowie
- für das neue Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) der Feuerwehr Neuenkirchen in Höhe von 5.000 EUR

wird zugestimmt.

Begründung

Gem. § 111 Abs. 7 NkomVG obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Bürgermeister. Gem. § 26 KomHKVO entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR der Bürgermeister. Oberhalb dieser Wertgrenze ist grundsätzlich der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zuständig, es sei denn, er hat die Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für Spenden im Wertbereich von 100 bis zu 2.000,00 EUR auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Die nachstehend aufgeführten Sachverhalte übersteigen die Wertgrenze von 2.000 EUR:

- Der Förderverein der Oberschule Neuenkirchen-Vörden hat die Anschaffung von zwei Tischtennistischen für den Schulhof der Oberschule finanziert. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 2.733,00 EUR
- Die öffentliche Versicherung Oldenburg hat die Anschaffung des neuen Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) der Feuerwehr Neuenkirchen mit einem Betrag von 5.000 EUR bezuschusst.

Auf Grund der Spendenhöhe ist in diesen Fällen ein Ratsbeschluss erforderlich.

Brockmann